

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

| | |
|---|---|
| | |
| | Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport |
| | <i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018) |
| | I. |
| | GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert: |
| Art. 9 Beiträge des Kantons ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen. ² Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben. ³ | ¹ Der Kanton leistet <u>kann</u> Beiträge an die Errichtung-, <u>Erweiterung</u> und <u>Erweiterung</u> Sanierung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen. ² <i>Aufgehoben.</i> |
| | Art. 9a Planung und Kompetenzen ¹ Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben und legt seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vor. ² Der Landrat kann für eine Planungsperiode von vier Jahren einen Rahmenkredit bis zu fünf Millionen Franken bewilligen. ³ Der Regierungsrat befindet über die Gewährung von ordentlichen Beiträgen im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite. |
| Art. 10 Höhe der Beiträge | |

| | |
|--|---|
| | |
| <p>¹</p> <p>² Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p> | <p>³ Für Anlagen von übergeordneter Bedeutung kann ein erweiterter Beitrag ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Erweiterte Beiträge können zusätzlich mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine anderen Erlasse geändert.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderungen treten sofort in Kraft. |
| | [Ort] [Behörde] |